

**HAUPTSATZUNG**  
**der Verbandsgemeinde Daun**  
**vom 31.07.2009**  
**in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.05.2019**

**1. Abschnitt**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 1**

**Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Daun in Daun zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.

(3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses nicht rechtzeitig im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in der Tageszeitung (Trierischer Volksfreund).

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung (Trierischer Volksfreund).

**§ 2**

**Sonstige Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun.

**§ 3**

**Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun (§ 1 Abs. 1).

**2. Abschnitt**

**Ausschüsse des Verbandsgemeinderats und Übertragung von Aufgaben auf den  
Bürgermeister**

**§ 4**

**Ausschüsse des Verbandsgemeinderats**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss mit	10 Mitgliedern,
Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss mit	10 Mitgliedern,

Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Demographie mit	10 Mitgliedern,
Tourismusausschuss mit	10 Mitgliedern,
Schulträgerausschuss mit	11 Mitgliedern,
Rechnungsprüfungsausschuss mit	6 Mitgliedern.

Für jedes Ausschussmitglied sind mindestens ein und höchstens zwei Stellvertreter zu wählen. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so ist die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis mit der Wahl festzulegen. Die Bestimmungen der Betriebssatzung für den Wirtschaftsbetrieb „Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun“ über die Bildung des Werkausschusses bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderats gewählt.

(3) Dem Schulträgerausschuss sollen 2 Lehrer von in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen und 2 Elternvertreter von in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen angehören. Die Mitglieder des Schulträgerausschusses müssen zur Hälfte Ratsmitglieder sein.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Demographie und des Tourismusausschusses können aus der Mitte des Verbandsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Stellvertreter des Ausschusses betragen.

## § 5

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat dieser innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die abschließende Vorberatung.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 vergleichbaren Angestellten der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zu den nicht in Nummer 1 und 2 genannten Personalentscheidungen nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO, soweit sie nicht bis zur nächsten regelmäßig anstehenden Sitzung des Verbandsgemeinderats aufgeschoben werden kann;
4. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.600 EUR im Einzelfall;
5. Verfügung über das Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zur Wertgrenze von 51.000 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Vergabe von Aufträgen, soweit hierfür die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
9. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. Wahrnehmung der Funktionen des Petitionsausschusses nach § 16 b GemO;
11. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
12. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR im Einzelfall.

Des weiteren obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Vorbereitung aller Entscheidungen des Verbandsgemeinderats, sofern diese nicht nachfolgend einem anderen Ausschuss übertragen worden ist.

(3) Dem **Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit Planungs- und Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde mit Ausnahme des Bereichs der Abwasserbeseitigung, soweit hierfür die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
2. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit Auftragsvergaben nach Nummer 1 bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall.

Des Weiteren obliegt ihm

1. die Beratung über Bauvorhaben der Verbandsgemeinde;
2. die Beratung der Landes-, Regional-, Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und raumbedeutsamer Vorhaben,
3. die Beratung von Fragen des Umweltschutzes, ausgenommen der Abwasserbeseitigung, und der Planung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien sowie bedeutsamer Maßnahmen zur Energieeinsparung.

„(4) Dem Ausschuss für **Jugend, Soziales, Sport und Demographie** wird die Beschlussfassung über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Jugend, Soziales und Sport und dem Demographiebereich übertragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Des Weiteren obliegt ihm

1. die Beratung von Sportstättenleitplänen und Maßnahmen zur Förderung des Sports;
2. die Beratung über die Förderung der Jugendarbeit;
3. die Beratungen der Planungen und Konzepte und Entgegennahme der Erfahrungsberichte des Jugendpflegers;
4. die Beratung von sozialen Angelegenheiten.
5. die fachliche Begleitung der Querschnittsaufgabe Demographische Entwicklung in der Verbandsgemeinde Daun.“

(5) Dem **Tourismusausschuss** obliegt die Beratung von Angelegenheiten zur Förderung des Tourismus.

(6) Dem **Schulträgerausschuss** obliegt die Beratung schulischer Angelegenheiten im Rahmen der Schulträgerschaft der Verbandsgemeinde.

(7) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

(8) Die Aufgaben des **Werkausschusses Abwasseranlagen** nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Wirtschaftsbetrieb "Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun" bleiben unberührt.

(9) Der Verbandsgemeinderat kann sich im Einzelfall die Entscheidung über die nach den Absätzen 2 bis 4 übertragenen Angelegenheiten vorbehalten.

(10) Die Übertragung der Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderats. Bisher durch Beschluss erfolgte Übertragungen bleiben unberührt, soweit sie vorgenannten Bestimmungen nicht entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen, soweit hierfür die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall;
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zum Jahreswert von 8.000 EUR;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderats;
5. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.600 EUR im Einzelfall;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige und laufende Entgelte;
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit Gegenstand des Verfahrens nicht eine Entscheidung des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses ist; in diesen Fällen wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung übertragen;
8. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

Die den Eigenbetrieb Abwasseranlagen betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **3. Abschnitt**

### **Beigeordnete**

## **§ 7**

### **Zahl und Rechtsstellung der Beigeordneten**

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig, ohne eigenen Geschäftsbereich.

#### **4. Abschnitt**

##### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten und sonstigen Inhabern von Ehrenämtern, Sitzungsgelder**

###### **§ 8 gestrichen**

###### **§ 9 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister innerhalb eines Monats länger als 3 Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu 1 Monat für die Zeit der Vertretung 100 v.H. des Regelsatzes der nach der EntschädigungsVO-Gemeinden für diese Größenklasse festgelegten Aufwandsentschädigungen im darauffolgenden Monat.

###### **§ 10 Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr**

1. Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält für seine Tätigkeit den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe des in der Verordnung festgelegten Betrages.
2. Die ständigen Vertreter des Verbandsgemeindewehrleiters erhalten unter der Voraussetzung, dass sie einen Teil der Aufgaben des Verbandsgemeindewehrleiters regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Drittels des sich nach Nummer 1 ergebenden um 50 v.H. gekürzten Grundbetrags und einen Zuschlag je Feuerwehreinheit innerhalb des Unterbezirks von 1/3 des Zuschlages nach Nummer 1.
3. Für Dienstfahrten innerhalb des Verbandsgemeindebezirks wird dem Verbandsgemeindewehrleiter eine monatliche Pauschale von 17,00 EUR und seinem Stellvertreter für den Unterbezirk Daun eine monatliche Pauschale von 15,00 EUR sowie seinen Stellvertretern für die Unterbezirke Gillenfeld und Niederstadtfeld eine monatliche Pauschale von 35,00 EUR gezahlt.
4. Bei Dienstfahrten außerhalb des Verbandsgemeindebezirks erhält der Verbandsgemeindewehrleiter eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter sowie für Wehrführer bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgemeindebezirks.
5. Der Verbandsgemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche einen monatlichen Pauschalbetrag von 14,00 EUR.

6. Der Wehrführer der Feuerweereinheit Daun erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV.
7. Der/Die Wehrführer der Stützpunktwehr/en
  - a) Gillenfeld erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlags von 180 v.H.
  - b) Deudesfeld, Dreis-Brück und Mehren erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags nach § 10 Abs. 2 der FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlags von 120 v.H.
  - c) Darscheid, Üdersdorf und Wallenborn erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlags von 90 v.H.
  - d) Kirchweiler erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlags von 60 v.H.
8. Der/Die Wehrführer der Ortswehr/en
  - a) Dockweiler erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlags von 90 v.H.
  - b) Nerdlen, Oberstadtfeld, Sarmersbach und Waldkönigen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlags von 60 v.H.
  - c) Ellscheid und Niederstadtfeld für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlags von 40 v.H.
  - d) der übrigen Ortswehren erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV zuzüglich eines Zuschlags von 10 v.H.
9. Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 1. HS FeuerwEntschV.
10. Die Ausbilder des Feuerlöschtrainers (Brandsimulationsanlage) erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV.
11. Der im Bereich der Atemschutzübungsanlage eingesetzte Ausbilder erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV.
12. Der/Die Gerätewart/e

- a) für den Unterbezirk Daun (ohne Feuerweereinheit Daun) erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. des Höchstbetrags nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV,
  - b) für den Unterbezirk Gillenfeld erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV,
  - c) für den Unterbezirk Niederstadtfeld erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV,
  - d) der Feuerweereinheit Daun erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV,
13. Der Gerätewart zur Wartung und Prüfung der Gasmessausrüstung erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV,
14. Die Gerätewarte, die zur Prüfung der elektrischen Betriebsmittel in der Feuerweereinheit Daun sowie den Unterbezirken Daun, Gillenfeld und Niederstadtfeld tätig sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v. H. des Höchstbetrags nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV.
15. Die Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV.
16. Die Gerätewarte der Feuerweereinheiten mit hydraulischen Rettungssätzen zur Technischen Hilfe Deudesfeld, Dreis-Brück, Gillenfeld, Mehren und Wallenborn erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV.
17. Die Gerätewarte Löschpumpen und Aggregate erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. des Höchstbetrags nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV.
18. Der Gerätewart Digitalfunk und digitale Alarmierung erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV
19. Der Alarm- und Einsatzplaner erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.
20. Der EDV-Betreuer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.
21. Für die Einrichtung und Verwaltung der Zusatzalarmierung über Internet erhält

- a) der Administrator für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV und
- b) sein Stellvertreter für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.

22. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 7,00 € je Einsatzstunde

- a) bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist und
- b) für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG."

## **§ 11**

### **Pauschalierung der Lohnsteuer**

Sofern nach den steuerlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um den Pauschsteuersatz.

## **§ 12**

### **Sitzungsgeld**

(1) Das Sitzungsgeld je Sitzung des Verbandsgemeinderats, zwei Fraktionssitzungen je Sitzung des Verbandsgemeinderats, der Sitzungen der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats wird je Sitzung auf 25,00 EUR pro Person und Teilnahme festgesetzt. Hierin ist eine Unkostenpauschale von 8,00 EUR enthalten, die auch die Fahrtkosten umfasst.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden wird in Form eines monatlichen Grundbetrages gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 10,00 EUR.

(3) Die Fraktionen erhalten einen jährlichen pauschalen Unkostenbeitrag für die Fraktionsarbeit bestehend aus

- a) einem Grundbetrag und
- b) einem Betrag je Ratsmitglied.

Die Höhe der jeweiligen Beträge wird durch Einzelbeschluss des Verbandsgemeinderats festgelegt.

(4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 erhalten auch die ehrenamtlich tätigen Beigeordneten.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 4 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Höhe des in Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Betrages je Sitzung erstattet. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des in Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Betrages je Sitzung,

1. wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder



2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

**5. Abschnitt**  
**§ 13**  
**gestrichen**

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft.

Daun, den 31. Juli 2009  
gez. W. Klöckner  
Bürgermeister (L.S.)